SECHSTER ABSCHNITT

EINSCHRÄNKUNG BESTIMMTER VERFAHRENSARTEN

§ 50

Strafbefehl und beschleunigtes Verfahren

- (1) Der Erlaß eines Strafbefehls und das beschleunigte Verfahren des allgemeinen Verfahrensrechts sind unzulässig.
 - (2) (aufgehoben).

Anm.: Aufgehoben durch § 3 EGStPO.

§ 51

Polizeiliche Strafverfügung

- (1) In einer polizeilichen Strafverfügung darf gegen einen Jugendlichen nur eine Geldbuße und die Einziehung verhängt werden.
- (2) Zahlt der Jugendliche die Geldbuße schuldhaft nicht, so kann das Jugendgericht auf Verlangen der Stelle, die die Strafverfügung erlassen hat, auf Grund einer Hauptverhandlung Erziehungsmaßnahmen anordnen.

§ 52

Privatklage und Nebenklage

Privat klage und Nebenklage sind gegen einen Jugendlichen unzulässig, jedoch kann gegen einen Jugendlichen eine Widerklage erhoben werden.